

Die Verwaltung, die sich über bestehende, gültige Beschlüsse des OBR hinwegsetzt !?!

Gesendet: Montag, 20. Februar 2017 14:39

Von: Erhard Walter

An: Magistratsdirektor der Stadt Idstein (Name wurde durch Magistratsdirektor ersetzt)

Cc: Herfurth Christian; Kandler Irmgard; Urban Winfried

Betreff: Niederschrift OBR HEF 007/2017 und fehlende Anlagen

Sehr geehrter Herr Magistratsdirektor,
wir haben heute etwas erstaunt festgestellt, dass wohl einige Beschlüsse und Wünsche des Ortsbeirates von der Verwaltung nicht umgesetzt werden. Zum einen wurde unser Antrag FWH002.2017 als Anlage „nö“ TOP 6 nur auf der MandatsInfo eingestellt, den wir gerne auch auf der RatsInfo veröffentlicht und gesehen hätten.

Was uns jedoch richtig erstaunt ist die Tatsache, dass sich die Stadt Idstein wohl über bestehende Beschlüsse des Ortsbeirates hinwegsetzt, da wir die beschlossenen Änderungs- und Ergänzungswünsche vom 30.12.2016, die fester Bestandteil der Niederschrift 007/2017 sind, nicht als Anlage auf der RatsInfo finden.

Da in diesen Änderungswünschen auch zu lesen ist, dass mehrheitlich beschlossen wurde, "Die Freien Wähler Heftrich haben den schriftlichen Widerspruch vom 13.12.2016 an die Ortsvorsteherin, in Folge OVin, übergeben mit dem Antrag, das dieser der Niederschrift 006/2016 als Anlage in der RatsInfo beigefügt wird. Diesem Antrag wurde mit 5 Ja und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich zugestimmt. Der Widerspruch fehlt in der RatsInfo und ist nicht eingestellt.“, stellen wir fest, dass auch dieser Beschluss nicht umgesetzt wurde.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns eine plausible Erklärung für diese Vorgehensweise liefern könnten, damit wir im Rahmen unserer transparenten Berichterstattung die Öffentlichkeit darüber informieren können, dass Einwendungen gegen die Niederschrift i.S.v §36 (4) der Geschäftsordnung der StVV der Stadt Idstein den Bürgerinnen und Bürgern bewusst vorenthalten werden sollen.

Auszug aus der Niederschrift 007/2017

TOP 9.1 In der Niederschrift wurde folgendes festgehalten:

Bemerkungen:

Es herrscht Übereinstimmung, dass die Niederschrift ausreicht, wenn unter TOP 2 festgehalten wird: s. Anlage zum Protokoll.

Beschluss:

Die o.g. Änderungs- und Ergänzungswünsche sollen in RatsInfo eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt

Ja: 4 Nein: 2 Enthaltung: 0

Für die Freien Wähler Heftrich im Ortsbeirat

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Walter

Antwort der Verwaltung auf unsere Anfrage:

Am Dienstag, 21. Februar 2017 um 10:41 Uhr erhielten wir von dem Magistratsdirektor der Stadt Idstein die Antworten auf unsere Fragen, allerdings mit dem Hinweis, dass der Verbreitung dieser internen Email auf öffentlichen Internetseiten oder Sozialen Netzwerken nicht zugestimmt wird. Da diese Email eine interne Verwaltungsmitteilung des Magistrats an Vertreter des Ortsbeirats sein soll die auch Verwaltungshandeln im Ortsbeirat klärt, wurde neben dem Bürgermeister und einer Angestellten des Körperschaftsbüro auch die Ortsvorsteherin, Frau Guckes-Westenberger in CC gesetzt. Auf die Verbreitung der Email verzichten wir wunschgemäss und geben deshalb sinngemäss den Inhalt wie folgt wieder:

Der Magistratsdirektor teilte uns mit, dass das Anliegen der Freien Wähler Heftrich (FWH) am Montag, 20.02.2017 eingehend im Magistrat erörtert wurde. Gemäss dieser Mitteilung hat der Magistrat einvernehmlich festgelegt, dass bei der Stadt Idstein die Protokollführung als Ergebnisprotokoll erfolgt, wie das in den vergangenen Jahren in allen Gremien auch erfolgreich praktiziert wurde. Er verwies nochmals auf die Hessische Gemeindeordnung (HGO), dass im Protokoll nur die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten werden. In der Praxis kann darunter verstanden werden, dass die festzuhaltenden Inhalte der Verhandlungen entscheidungsrelevant sein müssen. Sein Hinweis, dass die von uns gewünschte Protokollierung als Wortprotokoll weder durch die HGO vorgesehen, noch durch den Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein vorgegeben wird, können wir in keiner Weise nachvollziehen, da die Freien Wähler noch nie ein Wortprotokoll verlangt haben.

Weiterhin teilte er mit, dass die Systematik bei der Protokollführung von einem vom Schriftführer erstellten und von der oder dem Vorsitzenden eines Gremiums genehmigten Protokolls eines Gremiums ausgeht, welches in das System eingestellt wird. Der Hinweis, dass über Einwände gegen das Protokoll das jeweilige Gremium entscheidet, in unserem Fall der Ortsbeirat Heftrich, ist uns hinreichend bekannt. Warum aber unsere Einwände, denen mehrheitlich zugestimmt und gefolgt wurde nicht im Ratsinformationssystem für alle Bürger ersichtlich sind, ist nicht nachvollziehbar. Unter dem Top: „Genehmigung des Protokolls“ wurden alle Einwände in einer nicht vorgeschriebenen Form festgehalten und diesen mehrheitlich zugestimmt. Das der Magistrat ein Anhängen von eigenen Protokollierungen, Anmerkungen oder Ergänzungen einzelner Gremienmitglieder oder aber Gruppen ablehnt, da diese nicht die abgestimmte Meinung des Gremiums darstellt ist schon verwunderlich. Wenn der Magistrat eingehend das Anliegen der Freien Wähler erörtert hat, dann hätte man doch erkennen können/müssen, dass es sich bei den Änderungswünschen/Einwänden um eine abgestimmte Meinung des Gremiums handelt, der mehrheitlich zugestimmt wurde. Offensichtlich hat man dies erkannt und einen zweiten Grund gesucht, den Beschluss des Gremiums zu untergraben, da in den vorliegenden Einwänden der Freien Wähler Heftrich „angeblich“ persönliche Einschätzungen und **Anschuldigungen** gegenüber einzelnen Ortsbeiratsmitgliedern enthalten sind, so dass sich eine Einstellung auf städtischen Seiten aus diesen Gründen schon ausschließt.

Wenn es der Bürgermeister unterlässt i. S. v. § 63 (4) HGO, der sinngemäss für den Geschäftsgang des Ortsbeirats gilt, innerhalb der ihm eingeräumten Frist einem Beschluss zu widersprechen, hätten wir gerne geklärt, inwieweit es dem Magistrat, der StVV oder der Verwaltung vorbehalten bleibt, Aussagen, die im Rahmen der politischen Willensbildung getätigt werden, trotz Beschluss mit mehrheitlicher Zustimmung zu unterdrücken?

Der abschliessenden Hinweis, dass **die HGO sehr deutlich regelt, wie mit Niederschriften und Einwänden zu verfahren ist**, steht im Widerspruch zu einer Aussage vom 05.10.2016, wo uns der selbe Magistratsdirektor folgendes mitteilte:

Einen formellen Widerspruch zu einem Protokoll gibt es dem Grunde nach nicht. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit Änderungswünsche bei der Genehmigung des Protokolls in der folgenden Sitzung des Gremiums vorzutragen..... **Eine Form- und Fristvorschrift für Änderungswünsche gibt es auch nicht.** Dies geschieht i. d. R. (s. auch GO STVV) in allen städtischen Gremien durch mündlichen Vortrag in der nächsten Sitzung zum Top: „Genehmigung des Protokolls“.

Jetzt muss natürlich die Frage erlaubt sein, was sich zwischen dem 05.10.16 und dem 20.02.17 geändert hat, denn am 05.10.16 schrieb uns der Magistratsdirektor, dass es eine Form- und Fristvorschrift für Änderungswünsche nicht gibt und dies i. d. R. **(ist ein "Ermessen", was man ggf.**

mit "soll oder kann", aber **nicht mit muss** bezeichnet) durch mündlichen Vortrag erfolgt. Am 21.02.2017 schreibt er, das die HGO das sehr deutlich regelt. Diese Eindeutigkeit ist jedoch weder in der HGO noch in der Geschäftsordnung zu finden.

In der Email folgte ein HGO-Crashkurs und auf unser Erstaunen über die Nichterfüllung von Beschlüssen oder Wünschen des Ortsbeirats durch den Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung wurde kurz auf die Stellung eines Ortsbeirates als „Hilfsorgan“ des Magistrats eingegangen.

Das der Ortsbeirat seine Aufgaben aus § 82 (3) HGO erhält und hier sehr klar geregelt wird, dass der Ortsbeirat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die den Ortsbezirk betreffen hat, ist hinreichend bekannt. Darüber hinaus hat er zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden. Die getroffene Aussage des Magistratsdirektor „**Ein Recht des Ortsbeirates auf Umsetzung getroffener Beschlüsse oder die Verfolgung von Anregungen sieht die HGO nicht vor. Ein Weisungsrecht gegenüber Magistrat gibt es somit nicht. Es bleibt daher dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten, ob und wie die Beschlüsse oder Anregungen eines Ortsbeirates realisiert werden**“ trifft aus unserer Sicht zu, wenn es um Beschlüsse und Anregungen geht, die Sachthemen betreffen.

Inwieweit es dem Magistrat, der Stadtverordnetenversammlung oder der Verwaltung vorbehalten bleibt, Beschlüsse zu Einwendungen gegen die Niederschrift, die i. S. v. §61 (3) HGO beschlossen werden zu ignorieren, stellt aus unserer Sicht einen Verstoß gegen geltendes Recht dar.

Das die Stadtverordnetenversammlung den Ortsbeiräten bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen kann, ist ebenfalls nicht neu und genau so bekannt wie der Hinweis, dass dies bisher nicht geschehen ist. Neu war der Hinweis, dass dies momentan auch nicht vorgesehen ist, damit könnte man(n) die Ortsbeiräte ja stärken....

Bemerkenswert ist auch, das auf der Info-Veranstaltung für Ortsbeiräte auf die Frage, ob eine solche Informationsveranstaltung (Teilnehmer: Ortsvorsteher, Stellvertreter und Schriftführer) für alle Ortsbeiratsmitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Idstein angeboten werden könnte. Der selbe Magistratsdirektor verneinte dies am 26.09.16 mit der Begründung, dass die Präsentation „Infoveranstaltung für Ortsbeiräte“ den Ortsvorstehern zur Verfügung gestellt wird und an alle interessierten Ortsbeiratsmitglieder weiter gegeben werden kann.

Nun erfahren wir, dass auch diese Aussage überholt ist und für den 29.03.2017 eine Fortbildungsveranstaltung für alle Ortsbeiratsmitglieder durch Vertreter des Hessischen Städtetages in Vorbereitung ist, da doch bei der letzten Kommunalwahl sehr viele „neue“ Ortsbeiratsmitglieder gewählt wurden, die meist nur geringe Gremienkenntnisse mitbringen. Ziel soll sein, allen Ortsbeiratsmitglieder das Regelwerk der HGO, die Zusammenarbeit mit Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu erläutern und natürlich auch offene Fragen zu beantworten und Problemstellungen zu erörtern.

Fazit: Auf unsere Anfrage vom 20.02.2017 wurde versucht, eine gewünschte plausible Erklärung zu geben, mit dem Hinweis, das einer Verbreitung der Email nicht zugestimmt wird.

Daran haben wir uns gehalten und fragen uns, warum bewegen sich Magistrat, der das Anliegen der FWH eingehend erörtert hat und die Verwaltung in ihrer eigenen Filterblase, mit null Bewegung auf der Lernkurve?

Wenn es keine Formvorschrift gibt, dann sollte die schriftliche Variante für die Einwände doch sehr wohl möglich sein, zumal es dem Schriftführer und dem Körperschaftsbüro die Arbeit sehr erleichtert. Und wenn dieser schriftlichen Variante auch noch mehrheitlich zugestimmt wird, ist diese Variante Bestandteil der Niederschrift und der Beschluss sollte von der Verwaltung ohne wenn und aber, umgesetzt werden.

Das bei den vorliegenden Einwänden der Freien Wähler Heftrich „angebliche“ persönliche Einschätzungen und Anschuldigungen gegenüber einzelnen Ortsbeiratsmitgliedern enthalten sind, sollte weder den Magistrat noch die Verwaltung dabei interessieren, zumal es der Bürgermeister unterlassen oder auch versäumt hat, dem Beschluss zu widersprechen!

Gesendet: Dienstag, 21. Februar 2017 um 13:58 Uhr

Von: Erhard Walter

An: Magistratsdirektor der Stadt Idstein

Cc: Guckes-Westenberger Ute, Kandler Irmgard, Herfurth Christian, Urban Winfried

Betreff: Aw: AW: Niederschrift OBR HEF 007/2017 und fehlende Anlagen

Sehr geehrter Herr Magistratsdirektor,

zunächst einmal vielen Dank für die schnelle Beantwortung und den "HGO-Crashkurs" den wir gemeinsam hoffentlich in der geplanten Fortbildungsveranstaltung vertiefen werden.

Wenn Sie und die Damen und Herren des Magistrates gestern das Thema eingehend im Magistrat erörtert haben, dann sollte doch festgestellt worden sein, dass das Gremium Ortsbeirat Heftrich Einwände gegen das Protokoll hatte und diesen Änderungswünschen mehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen zugestimmt hat.

Es herrschte im Gremium Übereinstimmung, dass es für die Niederschrift ausreicht, wenn unter TOP 2 festgehalten wird: "siehe Anlage zum Protokoll", damit ALLE Änderungswünsche nicht nochmals abgeschrieben werden müssen und um dem Schriftführer und dem Körperschaftsbüro die Arbeit zu erleichtern.

Somit handelt es sich nicht um ein Anhängen von eigenen Protokollierungen, Anmerkungen oder Ergänzungen einzelner Gremienmitglieder oder aber Gruppen, sondern stellt die mehrheitlich abgestimmte Meinung des Gremiums dar!

Weder §61(3) HGO noch §36 (4) der GO regeln sehr deutlich, wie genau zu verfahren ist, sondern sagen lediglich aus, das über Einwendungen in der nächsten Sitzung entschieden wird. Diese mehrheitlich abgestimmte Meinung und Entscheidung des Gremiums ist somit umzusetzen und aus unserer Sicht, **die wir rechtlich prüfen lassen werden**, für alle Bürger im Ratsinformationssystem einzustellen, da es Bestandteil der Niederschrift ist!

Das der Magistrat einvernehmlich festgelegt hat, dass bei der Stadt Idstein die Protokollführung, wie in den vergangenen Jahren in allen Gremien auch erfolgreich praktiziert, auch zukünftig als Ergebnisprotokoll erfolgt, ist auch in unserem Sinne. Dies bedeutet, wie Sie schon richtig anmerkten, dass im Protokoll, wie die HGO es auch vorsieht, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten werden.

Wenn aber genau diese wesentlichen Inhalte fehlen oder sogar falsche Abstimmungsergebnisse festgehalten werden, dann geht es nicht um Wortprotokolle sondern um richtige und vollständige Ergebnisprotokolle. Diese werden in allen Ortsbeiratsgremien, in den Ausschüssen und in der STVV geführt, nur in Heftrich werden "stichwortartige Niederschriften" erstellt, die wir nicht akzeptieren können zumal diese teilweise nie Verhandlungsgegenstand waren.

Es entzieht sich unserer Kenntnis, wo Sie Ihre Behauptung, wir würden Protokollierung als Wortprotokoll wünschen, her haben. Wir verweisen an dieser Stelle gerne auf unsere Faktenchecks auf unserer Homepage, die auch Ihnen aufzeigen sollten, um was es im Ortsbeirat Heftrich geht. Vielleicht hilft auch die beigegefügte Anlage "Der kleine Unterschied...." weiter, um zu verdeutlichen, wo die eigentliche Diskrepanzen bei den Niederschriften liegen.

Ihre Nichtzustimmung für eine Verbreitung dieser internen Email auf öffentlichen Internetseiten oder Sozialen Netzwerken **werden wir in unsere rechtliche Prüfung einfließen lassen**, da wir davon ausgehen, dass die E-Mail inhaltlich der Sozialsphäre zuzuordnen ist und nicht aus dem Bereich der Privat- oder gar Intimsphäre und somit Ihr Persönlichkeitsrecht nicht verletzen.

Gerne stehen wir Ihnen aber auch für eine gemeinsame Aussprache, bereits vor der geplanten Fortbildungsveranstaltung, zur Verfügung. In Erwartung bei vorliegendem Interesse Ihrerseits für eine aus unserer Sicht dringend benötigte Aussprache verbleibe ich

Für die Freien Wähler Heftrich im Ortsbeirat

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Walter